

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD und CDU

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

A Problem

Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder von Anfang an. Dem frühkindlichen Bildungsbereich kommt ein anhaltend hoher Stellenwert in Mecklenburg-Vorpommern zu. Eine wichtige Voraussetzung, um diese anspruchsvolle Aufgabe zu erfüllen, ist qualifiziertes pädagogisches Personal.

Derzeit sind mehr als 11.100 pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen im Land beschäftigt.¹ Allein in den letzten sechs Jahren hat die Anzahl der Beschäftigten um circa 31 Prozent (2.646 Personen) zugenommen.

¹ Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Statistische Berichte: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern 2016.

Die Altersstruktur der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen stellt sich wie folgt dar:

Alter	Anzahl Fachkräfte	davon	
		Erzieherinnen und Erzieher	Sonstige Fachkräfte
unter 40	3.993	3.273	720
40 - 50	2.501	2.285	216
50 - 55	1.779	1.639	140
55 - 60	1.686	1.613	73
60 - 65	1.099	1.061	38
über 65	69	66	3
Insgesamt	11.127	9.937	1.190

Daraus lässt sich ersehen, dass sich 25,6 Prozent der Fachkräfte zum Stichtag 1. März 2016 im Alter von 55 Jahren und darüber befanden und damit in absehbarer Zeit in Rente gehen werden.

Außerdem ist weiterhin eine steigende Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen zu verzeichnen. Im Jahr 2014 wurden 97.571 Kinder in Kindertageseinrichtungen gefördert und im Jahr 2015 waren es 99.146 Kinder. Im Jahr 2016 gab es eine weitere Steigerung: 101.463 Kinder nahmen nunmehr die Angebote der fröhkindlichen Bildung in Anspruch.

Aufgrund der weiter steigenden Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesförderungen, der dargestellten Altersabgänge und der zurückliegenden Erhöhung der Qualitätsstandards besteht derzeit ein erhöhter Fachkräftebedarf in Kindertageseinrichtungen.

Die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger wird - bedingt durch die demografische Entwicklung - in den kommenden Jahren stagnieren. Schon heute können in vielen Wirtschaftszweigen nicht mehr alle angebotenen Ausbildungsplätze besetzt werden. Auch die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher wird zunehmend stärker in Konkurrenz zu anderen, insbesondere zu dualen Berufsausbildungen treten. Das Ziel der Koalitionspartner ist es daher, neben der „klassischen“ Erzieherausbildung eine weitere attraktive und zukunfts-fähige Ausbildung für den fröhkindlichen Bereich in Kindertageseinrichtungen zu etablieren. Die Berufsbezeichnung für diese neue Ausbildung wird „staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ heißen. Die Einführung einer praxisintegrierten Ausbildung entspricht auch dem Wunsch zahlreicher Träger von Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Gesetzentwurf dient zudem der Erweiterung des bisher in § 11 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes enthaltenden Fachkräftekatalogs, unter anderem durch Aufnahme der staatlich geprüften Fachkraft für Kindertageseinrichtungen. Daneben soll durch die Aufnahme von weiteren Fachkräften in das Gesetz die Fachlichkeit und Professionalität in Kindertageseinrichtungen verbreitert und gestärkt werden, um den differenzierten Profilen der Einrichtungen besser gerecht werden zu können.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung von Inklusion sowie die Sprachförderung zunehmend alle Kindertageseinrichtungen vor Herausforderungen und Veränderungen stellen.

Insgesamt wird damit nicht nur dem aktuell bestehenden Fachkräftebedarf Rechnung getragen, sondern zugleich wird auch die Angebotsvielfalt in der fröhlichen Bildung und Betreuung gestärkt.

B Lösung

Nummer 252 der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 von SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, einen nach dem Grundprinzip der dualen Ausbildung orientierten Ausbildungsgang mit Auszubildendenvergütung „staatlich geprüfte Fachkraft in Kindertageseinrichtungen“ zu etablieren. Ziel ist es, mit der Ausbildung spätestens mit dem Schuljahr 2018/2019 zu starten.

Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen in Verbindung mit den geplanten Ausbildungsregelungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur soll die Ausbildung im fröhlichen Bereich attraktiver werden.

Der neue Ausbildungsgang zur „staatlich geprüften Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ soll sich an dem in Baden-Württemberg im Jahr 2012 gestarteten Modellprojekt „Praxisintegrierte Ausbildung (PIA)“ orientieren. Anders als bei der vierjährigen Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher“ zeichnet sich der neue Ausbildungsgang „staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ durch eine Verkürzung der Ausbildung auf drei Jahre und durch eine engere Verzahnung von Theorie und Praxis aus.

Wie bei dualen Ausbildungen auch, sollen die Auszubildenden von Anfang an stärker in die betriebliche Praxis - also in die konkrete Arbeit in den Kindertageseinrichtungen - eingebunden werden. Vorgesehen ist eine daran gekoppelte Ausbildungsvergütung, die vom jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt wird, in welcher die praktische Ausbildung erfolgt. Zugleich wird in das Kindertagesförderungsgesetz eine Regelung aufgenommen, um mit dieser den teilweisen Einsatz von Auszubildenden im Rahmen des Fachkraft-Kind-Verhältnisses berücksichtigen zu können. Diese Kombination verschiedener Elemente stärkt den praxisorientierten Teil der Ausbildung und steigert so auch die Attraktivität des Berufes.

Darüber hinaus wird der bisherige Fachkräftekatalog im Kindertagesförderungsgesetz sowohl um diese neue Berufsbezeichnung als auch um weitere sozial-/pädagogische Berufsabschlüsse ergänzt.

Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, neue Personengruppen in das pädagogische Personal aufzunehmen, um damit das Profil von Kindertageseinrichtungen mittels multiprofessioneller Teams zu stärken. Alle Fachkräfte, Assistenzkräfte sowie auch die Auszubildenden des Ausbildungsgangs „staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ werden dabei im Rahmen des Fachkraft-Kind-Verhältnisses berücksichtigt.

C Alternativen

Keine. Mit einem Verzicht auf eine Gesetzesänderung würden keine zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräftebedarfs ergriffen und zugleich würde auf ein modernes praxisorientiertes Berufsbild verzichtet werden. Zudem entfielen weitergehende Regelungen zur Anrechnung auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis.

D Kosten

Es ist möglich, dass im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Schaffung des neuen Ausbildungsganges „staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ die Schülerzahl an öffentlichen beruflichen Schulen steigt. Ein daraus resultierender zusätzlicher Bedarf an Lehrerstellen und Personalausgaben kann im Rahmen der vorhandenen Ermächtigungen abgedeckt werden. Gleiches gilt für etwaige Sachausgaben.

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung entstehen durch den neuen Ausbildungsgang „staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ keine zusätzlichen Kosten, da die Ausbildungsvergütung über die Anrechnung der Auszubildenden auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis ausgeglichen werden kann.

Die in § 11a Absatz 3 Satz 1 (neu) des Kindertagesförderungsgesetzes genannten Personen werden im Rahmen des Fachkraft-Kind-Verhältnisses nach § 11a Absatz 1 Satz 1 (neu) des Kindertagesförderungsgesetzes mit einem Stellenanteil von 40 Prozent angerechnet. Die Ausbildungsvergütung wird damit refinanziert. Eine vergleichbare Regelung ist für Assistenzkräfte vorgesehen. Eine Erhöhung der Platzkosten für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ist dadurch ausgeschlossen. Für die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Wohnsitzgemeinden sowie für die Kommunen als Träger von Kindertageseinrichtungen ergeben sich deshalb keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen.

ENTWURF

eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungsangebot“ die Wörter „und das pädagogische Personal“ eingefügt.

b) Die bisherigen Absätze 1a und 2 werden Absätze 2 und 3.

c) Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Angebote zur Förderung von Kindern werden durch das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal erbracht. Zum pädagogischen Personal gehören Fachkräfte und Assistenzkräfte.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sie“ die Wörter „leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig und“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Assistenzkräfte helfen Fachkräften bei der Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse. Sie können unter Anleitung der Fachkräfte die gleichen Aufgaben übernehmen wie Fachkräfte.“

f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Fachkräfte nach diesem Gesetz sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,
3. Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge,
4. Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler,
5. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,
6. Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,
7. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen,
8. staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen,
9. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich oder Sekundarbereich I,
10. Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt nach Nummer 9 erfolgreich bestanden haben,
11. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,
12. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen,
13. Musikpädagoginnen und Musikpädagogen,
14. Sportpädagoginnen und Sportpädagogen,
15. Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen,
16. Logopädinnen und Logopäden,
17. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungsangehörige sowie
18. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Assistenzkräfte nach diesem Gesetz sind:

1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie
2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.

Über den Einsatz von Assistenzkräften entscheidet der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.“

d) Absatz 2a wird aufgehoben.

e) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei den Fachkräften nach Absatz 1 Nummer 12 bis 18 kann bei Bedarf durch den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung das Absolvieren einschlägiger berufsbegleitender Fort- und Weiterbildungen verlangt werden.“

f) Der Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt wurde. Sie gelten je nach Anerkennung als Fachkraft (Absatz 1) oder Assistenzkraft (Absatz 2) mit entsprechender inländischer Qualifikation.“

g) In Absatz 6 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a
Bemessung des pädagogischen Personals**

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft durchschnittlich

1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder
3. 22 Kinder im Grundschulalter

fördert.

Das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ist durch Satzungen der Landkreise und der kreisfreien Städte auszugestalten. Gleiches gilt für das Merkmal des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses mit der Maßgabe, dass die Ausgestaltung dieses Merkmals einrichtungsbezogen und auf einen Zeitraum von sechs Monaten bezogen erfolgt.

(2) Der Einsatz von Assistenzkräften (§ 11 Absatz 2) sowie von Personen, die zu staatlich geprüften Fachkräften für Kindertageseinrichtungen ausgebildet werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 8) ist nach Maßgabe des Absatzes 3 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. Dabei soll der Umfang der Tätigkeit von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 12 bis 18, Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich geprüften Fachkräften für Kindertageseinrichtungen ausgebildet werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 8), 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen.

(3) Personen, die zu staatlich geprüften Fachkräften für Kindertageseinrichtungen ausgebildet werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 8), sind in den einzelnen Ausbildungsjahren mit einem Stellenanteil von 40 Prozent einer Fachkraft anzurechnen. Während des ersten Ausbildungsjahrs ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Auszubildende auch in den folgenden Ausbildungsjahren. Die Anrechnung von Assistenzkräften entspricht dem Verhältnis des vereinbarten Entgelts zum Entgelt von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 in der entsprechenden Kindertageseinrichtung, höchstens jedoch 80 Prozent des Entgelts einer solchen Fachkraft.

(4) In integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen und Sonderkindergärten sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den Fachkräften nach § 11 Absatz 1 staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger einzusetzen.

(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben den Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Gleches gilt für Assistenzkräfte, die auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet werden. Zur mittelbaren pädagogischen Arbeit gehören insbesondere Zeiten für die

- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Planung der individuellen Förderung,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung,
- Vor- und Nachbereitung sowie
- Dienstberatungen.

Als angemessen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Vereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.

(6) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklungsförderung sollen Fachkräfte grundsätzlich nicht unter fünf Stunden täglich in der Gruppe, zuzüglich der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit nach Absatz 5, beschäftigt werden.

(7) Kindertageseinrichtungen dürfen nur von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 geleitet werden, die über ausreichende Berufserfahrung und eine besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen. Sie sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und den zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen.

(8) Auszubildenden, die zu staatlich geprüften Fachkräften für Kindertageseinrichtungen ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) orientieren und 80 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. Diese Ausbildungsvergütung ist bei den Verhandlungen über die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 16 zu berücksichtigen.“

4. Der bisherige § 11a wird § 11b und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1 unter Berücksichtigung der Fachkräfte nach Nummer 1 bis 8“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung soll ergänzend und aufbauend auf die spezifischen Vor-Qualifikationen des jeweiligen pädagogischen Personals erfolgen.“

5. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land stellt für die Finanzierung des ab dem 1. August 2015 geltenden Fachkraft-Kind-Verhältnisses nach § 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und der durch die Erhöhung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit nach § 11a Absatz 5 Satz 5 entstehenden Mehrkosten ab dem Jahr 2016 jährlich 32 874 853 Euro zur Verfügung.“

6. In § 20 und in § 21 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2“ durch die Angabe „§ 11a Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Thomas Krüger und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder von Anfang an. Eine wichtige Voraussetzung, um diese anspruchsvolle Aufgabe zu erfüllen, ist qualifiziertes pädagogisches Personal.

Um den stetigen Veränderungen in der Kindertagesförderung weiterhin und zukünftig gerecht zu werden und den pädagogischen Auftrag der frühkindlichen Bildung und Erziehung zu erfüllen, ist es notwendig, einen ausreichenden personellen Rahmen zu definieren. Der Qualifikation und den Kompetenzen des pädagogischen Personals kommen dabei eine entscheidende Bedeutung zu.

Um den steigenden Fachkräftebedarf, den Mecklenburg-Vorpommern derzeit verzeichnet und der auch in den kommenden Jahren anhalten wird, zu decken, wird neben den bisherigen Ausbildungsmöglichkeiten eine neue dreijährige, praxisintegrierte Ausbildung für den Bereich Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt. Zu diesem Zweck wird spätestens zum Schuljahr 2018/2019 ein nach dem Grundprinzip der dualen Ausbildung orientierter Ausbildungsgang mit Auszubildendenvergütung „staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ etabliert.

Daneben macht es der aktuell bestehende Fachkräftebedarf erforderlich, den Fachkräftekatalog zu ergänzen, um weitere Personengruppen in einer Kindertageseinrichtung einsetzen zu können. Zugleich wird damit für Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit eröffnet, multiprofessionelle Teams zu implementieren und dies als besonderes Qualitätsmerkmal im Rahmen ihrer frühkindlichen Konzeption weiterzuentwickeln.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 10 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V))****Zu Buchstabe a**

Aufgrund der inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen zum pädagogischen Personal in § 10 KiföG M-V ist auch die Überschrift entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in Buchstabe b enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Regelung wird im Zuge der Neugestaltung an dieser Stelle der bisherige § 11 Absatz 1 KiföG M-V übernommen und der Begriff des pädagogischen Personals definiert.

Zu Buchstabe d

Bei der Regelung in Buchstabe d handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Im Zuge der Neugestaltung wird an dieser Stelle der bisherige Satz 2 des § 11 Absatz 2 KiföG M-V übernommen.

Zu Buchstabe e

Bei der Regelung in Buchstabe e handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Im Zuge der Neugestaltung wird an dieser Stelle der bisherige Satz 2 des § 11 Absatz 3 KiföG M-V übernommen. Außerdem wird das Tätigkeitsfeld von Assistenzkräften beschrieben.

Zu Buchstabe f

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 11 KiföG M-V)**Zu Buchstabe a**

Die Regelung in Buchstabe a ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in Buchstabe b enthält den bislang im § 11 Absatz 2 KiföG M-V normierten Fachkräftekatalog. Der ursprüngliche Fachkräftekatalog wird erweitert. Der Einsatz von den genannten Personengruppen ermöglicht die Etablierung von multiprofessionellen Teams, deren Vorteile für die Qualitätsverbesserung in der fröheren Bildung schon durch die Gemeinsame Arbeitsgruppe aus der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz zur Weiterentwicklung der Erzieherausbildung (Bericht 2014) dokumentiert wurde.

Zu Buchstabe c

Die Regelung in Buchstabe c legt fest, wer Assistenzkraft im Sinne des Gesetzes ist. Die Vorschrift wurde klarer gefasst und um Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger ergänzt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung in Buchstabe d ist eine notwendige Folgeänderung zur Anpassung des bisherigen § 11a Absatz 1 KiföG M-V (nunmehr § 11b Absatz 1 KiföG M-V).

Zu Buchstabe e

Die Regelung sieht vor, dass die Erweiterung des Fachkräftegebotes mit besonderen Qualifikationsauflagen versehen sein kann.

Zu Buchstabe f

Die Regelung in Buchstabe f entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 11 Absatz 5. Sie lässt die Anerkennung von vergleichbaren ausländischen Berufsabschlüssen zu. Mit der Aufnahme von weiteren Fachkräften liegen hier ebenfalls Potentiale für die Gewinnung von Fachkräften. Dies trägt zu einer Verbesserung der Fachkräftesituation bei und ist zudem für die Integration von Personen mit Migrationshintergrund ein wesentlicher Baustein.

Zu Buchstabe g

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 11a KiföG M-V)

Der neu eingeführte § 11a KiföG M-V regelt die Bemessung des pädagogischen Personals.

Bei der Regelung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Im Zuge der Neugestaltung wird an dieser Stelle der bisherige § 10 Absatz 4 KiföG M-V übernommen.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, Assistenzkräfte und Auszubildende des Ausbildungsganges „staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ auch auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis anzurechnen. Für Auszubildende gelten hierbei die Einschränkungen nach Absatz 3. Der Qualitätssicherung wird Rechnung getragen, indem grundsätzlich diese Personengruppen das Verhältnis von 25 Prozent zu Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 KiföG M-V nicht übersteigen sollen.

Die Regelung in Absatz 3 legt die Maßstäbe fest, unter denen Auszubildende des neuen praxisintegrierten Ausbildungsganges „staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ und Assistenzkräfte anteilig auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 11a Absatz 1 KiföG M-V anzurechnen sind. Damit soll unter dem Gesichtspunkt der Qualitäts- und der Kostengerechtigkeit eine Absicherung des Praxiseinsatzes durch die Berücksichtigung ihrer Ausbildungsvergütung in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 16 KiföG M-V sichergestellt werden. Hierbei wird festgelegt, dass in den jeweiligen Ausbildungsjahren der Stellenanteil 40 Prozent einer Fachkraft beträgt.

Die Anrechnung von Assistenzkräften soll dem Verhältnis des vereinbarten Entgelts zum Entgelt von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 KiföG M-V in der entsprechenden Kindertageseinrichtung, höchstens jedoch 80 Prozent des Entgelts einer solchen Fachkraft entsprechen. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Einsatz von Assistenzkräften nicht zu einem Qualitätsverlust in der Kindertagesförderung führt. Bei der Berechnung sind jeweils vergleichbare erwerbsbiografische Konstellationen zugrunde zu legen (zum Beispiel: Dauer der Betriebszugehörigkeit, Beschäftigungsumfang).

Bei der Regelung in Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Im Zuge der Neugestaltung wird an dieser Stelle der bisherige § 10 Absatz 6 KiföG M-V übernommen.

Bei der Regelung in Absatz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Im Zuge der Neugestaltung wird an dieser Stelle der bisherige § 10 Absatz 5 KiföG M-V übernommen und ergänzt um Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit von Assistenzkräften, die unter die Regelung des Absatzes 2 fallen.

Bei der Regelung in Absatz 6 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Im Zuge der Neugestaltung wird an dieser Stelle der bisherige Satz 3 des § 10 KiföG M-V Absatz 3 übernommen.

Bei der Regelung in Absatz 7 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Im Zuge der Neugestaltung wird an dieser Stelle der bisherige § 10 Absatz 8 KiföG M-V übernommen.

Die Regelung in Absatz 8 sieht vor, dass die Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung erhalten, die sich am Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes orientieren soll. Zudem unterliegen nicht alle Träger von Kindertageseinrichtungen Tarifverträgen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs und der Gewährleistung eines hohen Qualifikationsniveaus scheint es daher angemessen, auch Ausbildungsvergütungen zu erreichen, die nicht nur die Ausbildung überhaupt ermöglichen, sondern auch helfen, die Kosten der oder des Auszubildenden mit abzudecken und zudem die Wertschätzung für diesen Ausbildungsberuf mit abzubilden. Diese Ansicht wird auch im Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe aus der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz geteilt und eine Ausbildungsvergütung ausdrücklich empfohlen.

Auszubildende werden zudem auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel angerechnet und erbringen Leistungen im Rahmen der Kindertagesförderung. Einrichtungen können ihre Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit als Arbeitgeberin steigern, wenn sie angemessene Ausbildungsvergütungen zahlen und faire Ausbildungsbedingungen sicherstellen.

Die hier als Richtwert aufgeführten 80 Prozent orientieren sich zum einen an den in Mecklenburg-Vorpommern durchschnittlich gezahlten Ausbildungsvergütungen (siehe Tarifregister des Landes Mecklenburg-Vorpommern Ausbildungsvergütungen, Stand Februar 2016), den Vergütungen für das Personal in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern (Abstandsgebote) sowie an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Zugleich wurden die Evaluationsergebnisse der praxisorientierten Ausbildung in Baden-Württemberg herangezogen.

Zu Nummer 4 (§ 11b KiföG M-V)

Die Regelung in Nummer 4 enthält redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an die Inhalte angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in Buchstabe b ist eine redaktionelle Folgeänderung. Darüber hinaus wurden die Sätze 3 und 4 in Absatz 1 aufgehoben, da deren Inhalte im Rahmen anderer Vorschriften, insbesondere in Ausbildungsordnungen und Rahmenplänen, festgelegt werden.

Zu Buchstabe c

Die Regelung in Buchstabe c wurde neu aufgenommen. Hier ist festgelegt, dass die unterschiedlichen Vor-Qualifikationen bei Aus-, Fort- und Weiterbildungen Beachtung finden sollen. Daran anschließend beziehungsweise darauf aufsetzend ist das System der Fort- und Weiterbildung dem möglicherweise dann multiprofessionellen Team einer Kindertageseinrichtung inhaltlich anzupassen.

Der Absatz 5 ist bewusst offengehalten, um Ein-, Auf- und Umstiege in Kindertageseinrichtungen nicht nur zu ermöglichen, sondern auch aktiv zu befördern.

Zu Nummer 5 (§ 18 KiföG M-V)

Die Regelung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 20 und § 21 KiföG M-V)

Die Regelung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 24 KiföG M-V)

Die Regelung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.